Förderverein KLEEBLATT – Pflegeheim Möglingen e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Kleeblatt Pflegeheim Möglingen e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Möglingen.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Kleeblatt Pflegeheimes in Möglingen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder von 1,00 € bis 720,00 € beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beginn und Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er wird Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss
 - d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins
 - e) den Haushaltplan.
- (2) Es findet einmal j\u00e4hrlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gr\u00fcnde verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereines durch Bekanntmachung, unter Angabe der Tagesordnung, in den Möglinger Nachrichten mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH
 - f) max. 6 weiteren Vereinsmitgliedern

Im Vorstand sollen Vertreter der Gemeinde, der Kirchengemeinden, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und der örtlichen offenen Altenhilfe angemessen vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1, Buchstaben a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1, Buchstabe f) in einem Wahlgang für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereines und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist eingeladen; im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberichtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende nur dann vertreten, wenn er verhindert ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und vollziehen die Organbeschlüsse, ihnen obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 8 Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher bestimmte Rechnungsprüfer die Kasse.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes geht das Restvermögen auf die Gemeinde Möglingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Altenpflege zu verwenden hat.

§10 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.06.1992 in Möglingen einstimmig beschlossen.

Möglingen, den 11. Juni 1992

Erster Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

gez. Reinhold Hirsch gez. Eberhard Weigele, Bürgermeister

Die Änderung bzw. Erweiterung der Satzung um § 3 Ziffer (4) wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2018 in Möglingen einstimmig beschlossen.

Möglingen, den 01. März 2018

Erster Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende

gez. Norbert Ellwanger gez. Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin

Die Erweiterung der Satzung um **§10 Datenschutz im Verein** wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2019 in Möglingen einstimmig beschlossen.

Möglingen, den 05. Juni 2019

Erster Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende

gez. Norbert Ellwanger gez. Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin